



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jörg Mitzlaff
Geschäftsführer
openPetition gemeinnützige GmbH
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Landtagsamt

07.05.2024
KI.0035.19

Sport- und Schützenvereine; Senkung der Bagatellgrenze für Vereinspauschale
Petition vom 02.02.2024

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 24.04.2024 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden sollte.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen. Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich

Anlagen
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262438
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KL.0035.19
05.02.2024

Unser Zeichen
H2-5886-1-36

Telefon / - Fax
089 2192-4006 / -14006

Bearbeiterin
Frau Häusler

Zimmer
KL1-0317

München
31.03.2024

E-Mail
Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

**Petition des Herrn Jörg MITZLAFF, Geschäftsführer openPetition, in
10407 Berlin vom 02.02.2024 betreffend Sport- und Schützenvereine;
Senkung der Bagatellgrenze für Vereinspauschale**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Ziel der Eingabe ist die Senkung der Bagatellgrenze der Vereinspauschale von
derzeit 500 Fördereinheiten auf 400 Fördereinheiten.

Die Sportförderung des Freistaates Bayern erfolgt nach den Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organi-
sierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 5. Dezember 2022
(BayMBl. Nr. 714), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2024
(BayMBl. Nr. 111). Nummer 5.1 SportFöR regelt die Sportbetriebsförderung der
Vereine über die sogenannte Vereinspauschale.

Die Höhe der Vereinspauschale bemisst sich nach den auf den jeweiligen Verein
für das jeweilige Förderjahr entfallenden Fördereinheiten. Die Anzahl der För-

dereinheiten bestimmt sich nach der gewichteten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Mitglieder eines Vereins sowie den für den Verein berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen. Erwachsene Mitglieder werden einfach, Kinder und Jugendliche sowie behinderte Mitglieder zehnfach gewertet. Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden je nach Lizenzstufe mit Punktwerten zwischen 650 und 1300 Punkten gewichtet.

Die Vereinspauschale kann gewährt werden, wenn der Verein die Mindestanzahl von 500 Fördereinheiten erreicht. Durch die Bagatellgrenze sollen ineffektive Kleinförderungen vermieden werden, bei denen der Verwaltungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zur Höhe der ausgereichten Zuwendung steht. Legt man den Wert einer Fördereinheit wie im Förderjahr 2023 mit 0,30 Euro zugrunde, würde sich bei unter 500 Fördereinheiten ein Förderbetrag in Höhe von unter 150 Euro ergeben. Zwar trägt jeder Euro zu Erleichterungen für die vielen engagierten Ehrenamtlichen bei. Doch handelt es sich hierbei um Beträge, die auch Kleinvereine wohl nicht entscheidend voranbringen.

Die Bagatellgrenze wird unabhängig von der Vereinsgröße bereits durch den Einsatz einer einzigen berücksichtigungsfähigen Trainer- oder Übungsleiterlizenz überschritten. Dadurch wird ein finanzieller Anreiz gesetzt, sich im Sinne eines qualifizierten angeleiteten Sport- und Bewegungsangebots um den Einsatz von Trainer- und Übungsleiterlizenzen zu bemühen. Dass dies nicht nur Vereinen möglich ist, die der „Landesliga oder Kaderebene“ angehören, zeigt eine Vielzahl von Beispielen auch kleinerer Vereine.

Im Ergebnis sollte von einer Absenkung der Bagatellgrenze auf 400 Fördereinheiten abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär